

Ablaufschema zur Aufstellung / Änderung eines Bauleitplanes
nach dem BauGB i. d. F. v. 24.06.2004

Arbeitsschritte	Arbeitsinhalte
1. Antragstellung (nur bei privaten Planungsträgern)	Der private Planungsträger stellt bei der Gemeindeverwaltung einen Antrag auf Aufstellung / Änderung eines Bauleitplanes.
2. Aufstellungsbeschluss	Die Gemeindegremien beschließen, den Bauleitplan aufzustellen und beauftragen einen Planbearbeiter (Planungsamt, Planungsbüro), bei privaten Planungsträgern erfolgt durch diesen die Beauftragung eines Fachbüros. Je nach Gemeindegremien muss der Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB) verschiedene Gremien passieren (Ortsrat, Fachausschuss, Verwaltungsausschuss, Stadt-/ Gemeinderat).
3. Planerstellung in Skizzenformen	Der Planbearbeiter beschafft / erstellt: <ul style="list-style-type: none"> - Planunterlage - Bestandaufnahme - erste Planskizzen - Grundzüge des Textteils (Begründung und Umweltbericht) - weist auf erforderliche Gutachten hin Die Inhalte der Planung werden in enger Abstimmung mit dem Auftraggeber und der Kommune erarbeitet.
4. Frühzeitige Verfahrensbeteiligung von Behörden und Bürgern	Die Gemeinde nimmt Kontakt mit den wichtigsten betroffenen Behörden auf zwecks Sammlung umweltrelevanter Daten (§ 4 Abs. 1 BauGB; Scoping) und gibt den Bürgern Gelegenheit zur Stellungnahme (§ 3 Abs. 1 BauGB, z. B. im Rahmen einer Bürgerversammlung).
5. Ausarbeitung Vorentwurf	Unter Auswertung der Ergebnisse des Schrittes 4 werden Planzeichnung und Begründung sowie Umweltbericht in der vorgeschriebenen Form ausgearbeitet und mit der Kommune sowie dem Auftraggeber abgestimmt.
6. Beschluss über die Behördenbeteiligung	Die Gemeindegremien (siehe Schritt 2) beschließen über die Vorentwurfsfassung und legen diese den berührten Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme vor (§ 4 Abs. 2 BauGB).
7. Ausarbeitung Entwurf	Unter Auswertung der Ergebnisse des Schrittes 6 (Abwägungsergebnis) werden Planzeichnung und Begründung sowie Umweltbericht überarbeitet und mit der Kommune sowie dem Auftraggeber abgestimmt.
8. Auslegungsbeschluss	Die Gemeindegremien (siehe Schritt 2) beschließen über die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen (Abwägung) sowie über den darauf basierenden Entwurf des Bauleitplanes. Dieser wird für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 2 BauGB).
9. Satzung -/ Feststellungsbeschluss	Die Gemeindegremien (siehe Schritt 2) beraten über die eingegangenen Stellungnahmen und beschließen den Bebauungsplan als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) / der Flächennutzungsplan wird festgestellt. Sollte als Ergebnis der öffentlichen Auslegung eine inhaltlich gravierende Änderung der Planung vorgenommen werden, ist der Bauleitplan erneut öffentlich auszulegen (Wiederholung des Schrittes 8), erst dann kann der Satzungs- / Feststellungsbeschluss erfolgen.
10. Genehmigung des FNP	Der Flächennutzungsplan / seine Änderung bedürfen der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde (§ 6 BauGB), diese hat maximal 3 Monate Prüfungsfrist.
11. Abschluss Planverfahren	Mit der Veröffentlichung / amtlichen Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtskräftig / der Flächennutzungsplan wirksam.